



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ingenieurgesetzes

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

A. Problem

Die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 206 S. 1, SLIM-Richtlinie [„Simpler Legislation for the Internal Market“] genannt) hat neben verschiedenen sektoralen Richtlinien für einzeln benannte Berufsgruppen auch die Allgemeine Hochschuldiplomrichtlinie (89/48/EWG, ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16) geändert. Die SLIM-Richtlinie war bis zum 1. Januar 2003 in nationales Recht umzusetzen. Da der Ingenieurberuf in der Richtlinie nicht ausdrücklich genannt ist, war die erforderliche Umsetzung in den Ingenieurgesetzen der Länder nicht offensichtlich. Zudem gab es nach dem 1. Januar 2003 weitere Verhandlungen auf EU-Ebene über die Anerkennung von Berufsqualifikationen auch für freie Berufe. Dieses führte in den Bundesländern zu zeitlichen Verzögerungen, zumal auch die Beratungen zu einem Musteringenieur-(kammer)gesetz erst mit Beschluss der Wirtschaftsministerkonferenz Ende 2003 abgeschlossen wurden. Zur Vermeidung der Folgen eines Vertragsverletzungsverfahrens ist die SLIM-Richtlinie nunmehr umzusetzen.

Am 1. Juni 2002 ist das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (BGBl. II 2001 S. 810) in Kraft getreten (BGBl. II 2002 S. 1692). Es ermöglicht Ingenieuren aus der Schweiz und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union den wechselseitigen Zugang zum jeweiligen Markt, in dem es auf geltendes Gemeinschaftsrecht Bezug nimmt. Die Allgemeine Hochschuldiplomrichtlinie in der durch die SLIM-Richtlinie geänderten Fassung für schweizerische Ingenieure ist daher in nationales Recht umzusetzen.

B. Lösung

Der vorgelegte Gesetzentwurf trägt den oben dargelegten Erfordernissen Rechnung. Er bringt das Ingenieurgesetz Schleswig-Holstein auf den europarechtlich vorgegebenen Stand. Durch die Einführung einer Verordnungsermächtigung wird darüber hinaus das zuständige Ministerium in die Lage versetzt, Änderungen des einschlägigen Rechts der Europäischen Gemeinschaften jeweils durch Rechtsverordnung umzusetzen, so dass dieses künftig ohne Änderung des Gesetzes möglich wird.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Mit der Umsetzung der SLIM-Richtlinie sind voraussichtlich keine Mehrkosten verbunden. Soweit Kosten entstehen, können diese durch kostendeckende Gebührenerhebung refinanziert werden.

2. Verwaltungsaufwand

Zusätzlicher Verwaltungsaufwand kann im Einzelfall aufgrund der künftig vorgeschriebenen Prüfung, ob im Heimat- oder Herkunftsstaat eine sog. reglementierte Ausbildung absolviert worden ist, entstehen.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Durch Umsetzung der SLIM-Richtlinie wird der freie Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union sowie mit Drittstaaten verbessert.

E. Information des Landtages nach Art. 22 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags mit Scheiben vom 11. Oktober 2005 übersandt worden.

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Ingenieurgesetzes Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Ingenieurgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 219), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Januar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 177), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Die in § 1 genannte Berufsbezeichnung darf auch führen, wer

1. nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften zur Anerkennung von Prüfungszeugnissen oder sonstigen Befähigungsnachweisen entsprechend der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48 und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes (ABl. EG Nr. L 206 S. 1),
2. nach Verträgen der Europäischen Gemeinschaften über den Beitritt von Staaten oder
3. nach Abkommen mit Staaten oder Organisationen

die Genehmigung von der zuständigen Behörde erhalten hat.

(2) Personen, die weder Deutsche im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes noch Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, ist die Genehmigung zu erteilen, wenn ein Zeugnis einer ausländischen Hochschule oder sonstigen Bildungseinrichtung vorgelegt wird, das einem Ausbildungsnachweis

der in § 1 Nr. 1 genannten Institutionen gleichwertig ist. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit der Anerkennung nicht gewährleistet ist.

(3) Die vor dem (einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung) erteilten Genehmigungen gelten als Genehmigungen im Sinne dieser Bestimmung.

(4) Einer Genehmigung bedarf nicht, wer nach § 132a des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 477), berechtigt ist, den an einer ausländischen Hochschule erworbenen Grad der Ingenieurin oder des Ingenieurs zu führen.

(5) Das Verfahren zur Prüfung des Antrages einer oder eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum muss spätestens vier Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen mit einer begründeten Entscheidung abgeschlossen sein.

(6) Die Absätze 2 und 5 gelten entsprechend für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Diplomanerkennung und der Anerkennung von Befähigungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.“

2. § 6 wird gestrichen.

3. Der bisherige § 7 wird § 6.

4. Der bisherige § 8 wird § 7 und in Satz 1 Nr. 1 die Angabe „7“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

5. Folgender § 8 wird eingefügt:

„§ 8

(1) Das für das Ingenieurgesetz zuständige Ministerium kann zur Ausführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen über die anzuerkennenden Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise erlassen.

(2) Soweit es zur Erfüllung bindender Beschlüsse der Organe der Europäischen Gemeinschaften oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen notwendig ist, kann das für das Ingenieurgesetz zuständige Ministerium Rechtsverordnungen erlassen über

1. die Führung der Berufsbezeichnung,
2. die Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr,
3. die Anerkennung von Nachweisen,

insbesondere nach der Richtlinie 89/48/EWG, geändert durch die Richtlinie 2001/19/EWG, sowie nach Verträgen der Europäischen Gemeinschaften über den Beitritt von Staaten und nach Abkommen mit Staaten und Organisationen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen

Dietrich Austermann

Ministerpräsident

Minister für Wissenschaft, Wirtschaft
und Verkehr

Begründung

A. Allgemeine Begründung

1. Der vorgelegte Gesetzentwurf dient vorrangig der Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L S. 1) für die Berufsgruppe der Ingenieure.

Durch diese Richtlinie – auch SLIM-Richtlinie genannt („Simpler Legislation for the Internal Market“) – ist neben verschiedenen sektoralen Richtlinien für einzeln benannte Berufe auch die Allgemeine Hochschuldiplomrichtlinie geändert worden. Die Vorschriften beinhalten die Einführung und Regelung des Begriffs der „reglementierten Ausbildung“. Dieses hat zur Konsequenz, dass die bisher in bestimmten Fällen zur Genehmigung der Führung der Berufsbezeichnung erforderliche zweijährige Berufserfahrung nicht mehr verlangt werden kann, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller den Nachweis einer „reglementierten Ausbildung“ erbringt. Durch die Bezugnahme auf die SLIM-Richtlinie wird die europarechtliche Anerkennung von Hochschuldiplomen und Befähigungsnachweisen auf den derzeit gültigen Stand gebracht. Um künftigen europarechtlichen Änderungen besser und schneller Rechnung tragen zu können, wird eine Verordnungsermächtigung zur Anpassung an Europäisches Gemeinschaftsrecht eingeführt.

Am 1. Juni 2002 ist das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (BGBl. II 2001 S. 810) – im folgenden Freizügigkeitsabkommen EU-Schweiz – in Kraft getreten (BGBl. II 2002 S. 1692). Es ermöglicht Ingenieuren aus der Schweiz und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union den wechselseitigen Zugang zum jeweiligen Markt, unter anderem indem es geltendes Gemeinschaftsrecht in Bezug nimmt. Deshalb ist die Allgemeine Hochschuldiplomrichtlinie in der durch die SLIM-Richtlinie geänderten Fassung für schweizerische Ingenieure in nationales Recht umzusetzen. Da die Ingenieurgesetze innerhalb Deutschlands in die Zuständigkeit der Länder fallen, sind die jeweiligen Landesingenieurgesetze zu ändern.

B. Begründung zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nr. 2 (§ 2 – Genehmigung)

Das Erfordernis einer Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ allein oder in einer Wortverbindung bei ausländischen Abschlüssen ist aus Gründen der Qualitätssicherung sachgerecht.

- a. Hochschulgesetz

Das Führen ausländischer akademischer Grade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen ist in Schleswig-Holstein gemäß § 132a Hochschulgesetz Schleswig-Holstein durch die sog. Allgemeingenehmigung geregelt. Einer schriftlichen Zustimmung zur Führung durch das Wissenschaftsres-

sort bedarf es grundsätzlich nicht. Die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ (allein oder in einer Wortverbindung) bleibt davon unberührt, da sie durch das Ingenieurgesetz geschützt ist, für welches das Wirtschaftsressort zuständig ist.

b. Europarecht

Das einschlägige Europarecht schreibt eine Genehmigung weder vor, noch steht es einer Genehmigung entgegen. Die Richtlinie 89/48 EWG (Allgemeine Hochschuldiplomrichtlinie) enthält allgemeine Regelungen zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Ausbildung abschließen. Die Richtlinie 2001/19/EG (SLIM-Richtlinie) ändert unter anderem die Richtlinie 85/384 EWG (Architektenrichtlinie) und die Richtlinie 89/48 EWG ab. Einen Genehmigungstatbestand regeln diese Richtlinien nicht. Es sprechen allerdings die maßgeblichen Vorschriften des Europarechts für die Zulässigkeit eines Genehmigungsverfahrens. Indem der europäische Richtliniengeber Fristen für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse regelt (Artikel 6 der Richtlinie 85/384 EWG i.d.F. der Richtlinie 2001/19/EG; Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie 89/48 EWG), geht er davon aus, dass es in den Mitgliedstaaten entsprechende Verfahrensregelungen – und somit auch Genehmigungsverfahren – gibt.

Zu Nr. 6 (§ 8 – Verordnungsermächtigung)

Die Verordnungsermächtigung zur Umsetzung von EG-Recht ermöglicht künftig unter Vorbehalt dieses Gesetzes eine zügige und vereinfachte Anpassung an höherrangiges EG-Recht, das sich für den Ingenieurberuf aus den dort angeführten Richtlinien bzw. aus Abkommen der EU mit anderen Staaten ergibt.